

**Masterprüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Science in Autonomous Systems
am Standort Sankt Augustin
an der
Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 09.10.2004**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, akademischer Grad	3
§ 3 Studienvoraussetzungen, Zulassung	3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Studienbuch und mentorielle Betreuung	4
§ 5 Aufbau des Studiums, Festlegen und Belegen von Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Prüfungen	5
§ 7 Mündliche Prüfungen	6
§ 8 Klausuren, Projekte, Studienarbeiten, Leistungsnachweise und Kolloquien	6
§ 9 Master Thesis	8
§ 10 Abgabe und Bewertung der Master Thesis, Wiederholung	9
§ 11 Master-Kolloquium (Verteidigung)	9
§ 12 Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades, Gesamtnote	10
§ 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement; Bescheid über Nichtbestehen; Bescheinigungen von Prüfungsleistungen	10
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 15 Prüfungsausschuss	12
§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 17 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Master-Grades	14
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
Anhang 1: Struktur des Studiums	15

Aufgrund des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 hat der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im internationalen Studiengang Master of Science in Autonomous Systems (MSc in AS), den die wissenschaftliche Einrichtung Bonn-Aachen International Center for Information Technology - b-it am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kooperation mit dem Fraunhofer Institut für Autonome intelligente Systeme, Sankt Augustin, anbietet.

(2) Durch Kooperationsverträge, die die durch diese Prüfungsordnung vorgegebenen Anforderungen an das Studium und das Erreichen der Studienziele sichern, können sich weitere Partner an der Durchführung des Studiums, insbesondere bei der Durchführung der erforderlichen Projekte beteiligen.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, akademischer Grad

(1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss vertiefte wissenschaftliche Erkenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken der Informatik erhalten und dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterentwickeln sowie nutzbringend bei der Lösung informatisch schwieriger und komplexer Problemstellungen - insbesondere im Bereich Autonomer Systeme - sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung einsetzen zu können.

Dieser Master-Studiengang wird als "Master by Research" angeboten, d.h., die unmittelbare Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten hat einen großen Anteil am Studium.

(2) Der Master-Abschluss bildet einen berufsbefähigenden akademischen Abschluss. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad "Master of Science". Dieser Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Zulassung

(1) Erste Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss, der in einem Studiengang mit in der Regel mindestens 65% Informatikanteil erworben wurde. Dies kann ein Bachelor-Studiengang Informatik sein oder ein äquivalenter Studiengang.

(2) Als zweite Zulassungsvoraussetzung sind hinreichende Kenntnisse über Konzepte, Methoden und Werkzeuge der Informatik erforderlich. Diese werden in der Regel erworben in einem Informatik-Studiengang mit mindestens 65% Informatikanteil. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben- in einem Informatikstudiengang oder

- in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder- in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang

mit in der Regel mindestens 50 % Informatikanteil können mit der Maßgabe zugelassen werden, dass sie zusätzlich individuell festzulegende Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten erbringen. Ziel dieser Festlegung ist das Erreichen einer vergleichbaren Eingangsqualifikation, wie sie das Fächerprofil des Bachelor-Studiengangs Computer-Science ergibt. Die Note des berufsqualifizierenden Abschluss muss in der Regel mindestens 3,0 betragen.

(3) Dritte Zulassungsvoraussetzung ist ein Projektvertrag mit dem Fraunhofer Institut für Autonome intelligente Systeme oder mit einem entsprechenden anderen Kooperationspartner der Fachhochschule oder ein Projektvertrag, der die Zustimmung der Bewerbungskommission erhalten hat. Ein Projektvertrag muss während der gesamten Studiendauer bestehen. Wird der Projektvertrag während der Laufzeit gekündigt oder nicht verlängert und nicht innerhalb von 3 Monaten durch einen entsprechend von der Bewerbungskommission anerkannten Projektvertrag ersetzt, erlischt die Voraussetzung der oder des Studierenden für die Weiterführung des Studiums.

(4) Vierte Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (z. B. TOEFL oder vergleichbare Sprachtests). Der TOEFL-Test ist mit mindestens 557 Punkten im Papiertest oder mit mindestens 220 Punkten im Computertest nachzuweisen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der englischen Sprache aus.

(5) Der Beginn des Master-Studiengangs ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Die Bewerbungskommission besteht aus der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung Bonn-Aachen International Center for Information Technology - b-it am Fachbereich Informatik der Fachhochschule, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs Autonomous Systems sowie zwei weiteren Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Informatik, und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fraunhofer-Instituts für Autonome Intelligente Systeme. Die Bewerbungskommission entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 , 2 und 3 erfüllen. Nur diese können vom Studierendensekretariat zugelassen werden. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden, legt die Bewerbungskommission zusätzlich eine Rangfolge nach der erwarteten Eignung der Bewerberinnen und Bewerber fest, nach der das Studierendensekretariat dann Bewerberinnen und Bewerber zulässt.

§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Studienbuch und mentorielle Betreuung

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis vier Semester. Die Studienfächer sind mit Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Studienleistungen eines Regelstudiensemesters sowie die Erstellung der Master Thesis einschließlich der Teilnahme am Kolloquium zur Master Thesis ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet. Das Master-Studium umfasst also insgesamt 120 Leistungspunkte.

- (2) Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt ein persönliches Studienbuch zur Protokollierung ihres bzw. seines Studienverlaufs. In diesem werden alle erbrachten Studienleistungen durch die Lehrenden und Prüfenden der einzelnen Fächer durch Angabe der entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls durch Angabe der erreichten Note eingetragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs als Mentorin bzw. Mentor. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen, die der Prüfungsausschuss nach Möglichkeit berücksichtigen soll, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Die Mentorin bzw. der Mentor ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Studierenden in Belangen, welche die Gestaltung und die Durchführung des Studiums betreffen. Vor Beginn jedes Semesters hat jede Kandidatin und jeder Kandidat mit ihrer bzw. seiner Mentorin oder mit ihrem bzw. seinem Mentor ein Gespräch über den Fortgang des Studiums zu führen. Die Kandidatin oder der Kandidat haben zu dieser Gelegenheit ihren jeweils aktuellen Notenspiegel vorzulegen. Über das Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen, das die Kandidatin oder der Kandidat und die Mentorin oder der Mentor unterzeichnet und das dann im Studienbuch abzulegen ist.
- (4) Ein Wechsel der Mentorin bzw. des Mentors muss beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen.

§ 5 Aufbau des Studiums, Festlegen und Belegen von Lehrveranstaltungen

- (1) Der Aufbau des Studiums ist in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens vier Wochen vor Beginn des nächsten Semesters die Lehrveranstaltungen zu AS 1, 2 und 3, SEM, einen Wahlpflichtkatalog zu AS 3 sowie den Projekten R&D 1 ,2 bekannt. Die Studierenden wählen in Absprache mit ihrer Mentorin bzw. ihrem Mentor bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn Lehrveranstaltungen in dem jeweils laut Anhang 1 vorgesehenen Mindestumfang aus und legen diese Auswahl zur Bestätigung dem Prüfungsausschuss vor. Überbelegungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten möglich.
- (3) Bis zu Beginn des Semesters erfolgt die Bestätigung der gewählten Lehrveranstaltungen durch den Prüfungsausschuss. Belegen weniger als fünf Studierende eine Lehrveranstaltung, kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den betroffenen Studierenden den Besuch anderer Lehrveranstaltungen vereinbaren. Die Kandidatin oder der Kandidat kann spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn von einer Belegung zurücktreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Belegung einer Lehrveranstaltung davon abhängig machen, dass die oder der Studierende Fächer vorangehender Semester bestanden hat. Diese Abhängigkeiten sind bei der Bekanntmachung der Lehrveranstaltungen gemäß Absatz (2) bekannt zu geben. Über das Bestehen von Fächern kann der Prüfungsausschuss einen Nachweis fordern.
- (5) In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einem modifizierten Studienverlauf zustimmen.
- (6) Lehrsprache ist Englisch. In Abstimmung mit den Studierenden kann auch eine andere Lehrsprache verwendet werden.

§ 6 Prüfungen

- (1) Die abzulegenden Prüfungen sind im Anhang 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- (2) Gegenstand einer Prüfung sind die Lehrinhalte eines Faches.

- (3) Prüfungen können mündlich, als mündliche Prüfung oder als Kolloquium, sowie schriftlich in Form von Klausuren oder in Form von Studienarbeiten oder Projekten erfolgen. Eine Prüfung kann aus schriftlichem und mündlichem Teil bestehen.
- (4) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. In Abstimmung mit den Studierenden kann auch eine andere Sprache verwendet werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt semesterweise Prüferinnen und Prüfer für die Fächer und macht diese vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.
- (6) Studierende melden sich semesterweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldefristen elektronisch oder schriftlich zu Prüfungen an. Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig, d.h. in der Regel bis spätestens eine Woche vor Beginn der Anmeldefrist, alle Prüfungen und deren Termine zu diesem Semester bekannt.
- (7) Für die Zulassung zu Prüfungen kann nach entsprechender Ankündigung zu Beginn des Semesters die aktive Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung von Übungs-, Praktikums- und Seminarleistungen verlangt werden. Die Zulassung zu einer Prüfung kann nur erfolgen, wenn alle Voraussetzungen für diese Prüfung erbracht wurden.
- (8) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine beim ersten Versuch nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.
- (3) Eine mündliche Prüfungen dauert pro zu prüfende Person mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die Prüfenden legen die Note gemeinsam fest, bei nicht übereinstimmender Bewertung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen als Note festgelegt. Findet die Prüfung durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, muss die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer anhören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8 Klausuren, Projekte, Studienarbeiten, Leistungsnachweise und Kolloquien

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken erkennen und eine Lösung dafür entwickeln können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet jeweils der oder die Prüfende und gibt diese Entscheidung den Betroffenen rechtzeitig vor der Prüfung bekannt.
- (2) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Der Prüfungsausschuss kann Abweichungen von dieser Bestimmung zulassen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Studienarbeiten dienen der Dokumentation von Beiträgen zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, an denen die Studierenden im Rahmen der von ihnen gewählten Lehrveranstaltungen mitwirken. Sie werden von zwei Prüfenden bewertet, eine bzw. einer sollte die Leiterin bzw. der Leiter des betreffenden Forschungs- und Entwicklungsprojektes sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) In einem Projekt arbeiten Studierende an einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung, die sie auf der Basis bereits erworbener Kenntnisse auf diesem Gebiet bearbeiten. In den Projekten der Module R&D 1 und R&D 2 ist in der Regel je eine Studienarbeit anzufertigen und je ein Kolloquium abzuhalten. Weiterhin muss die oder der Studierende mindestens einen öffentlichen Vortrag im Rahmen eines der Projekte halten, der die fachlichen Grundlagen und die Ergebnisse der eigenen Projektarbeit darstellt. Die Projektarbeit einer oder eines Studierenden wird von zwei Prüfenden bewertet, eine bzw. einer sollte die Leiterin bzw. der Leiter des betreffenden Projektes sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Ein Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Studienarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. Im Kolloquium kann auch die Vorgehensweise bei der Erstellung der Studienarbeit erörtert werden. Das Kolloquium sollte die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. § 7 (5) gilt entsprechend.
- (6) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Studienarbeit bewertet. Der Prüfungsausschuss kann weitere oder andere Prüfende bestimmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Besteht eine Prüfung aus einer Studienarbeit oder einem Projekt sowie einem anschließenden Kolloquium ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Note für die Studienarbeit und der Note für das Kolloquium, wobei die Note der Studienarbeit bzw. des Projektes mit dem Faktor 0,75 und die Note des Kolloquiums mit der Note 0,25 gewichtet wird.
- (8) Eine Prüfung, die aus einer Studienarbeit oder einem Projekt sowie einem anschließendem Kolloquium besteht, ist bestanden, falls beide Teile bestanden sind. Das Kolloquium kann nur stattfinden, falls die Studienarbeit bzw. das Projekt bestanden ist. Die gesamte Anzahl von Wiederholungen von Studienarbeit/Projekt und Kolloquium bei einer solchen Prüfung darf die maximal mögliche Anzahl von Wiederholungen bei Prüfungen gemäß § 6 (8) nicht überschreiten.

(9) Ein Leistungsnachweis ist eine individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung eines Moduls bezogen ist. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne dieser Prüfungsordnung dar. Leistungsnachweise sollen der oder dem Studierenden dazu dienen, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben. Als Studienleistungen kommen insbesondere Hausarbeiten, Studienarbeiten, Berichte, Dokumentationen, Referate, Kolloquien, Entwürfe sowie Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Betracht. Eine Studienleistung kann nur für einen Leistungsnachweis bewertet werden.

(10) Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung zuständige Lehrende, in der die oder der Studierende den Leistungsnachweis erbringen will. Diese bzw. dieser gibt zu Beginn des Semesters bekannt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung. Die Kandidatin oder der Kandidat muss aber die Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, der oder dem Lehrenden zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin ankündigen.

(11) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Eine erfolgreich abgeschlossene Studienleistung kann nicht wiederholt werden. Leistungsnachweise müssen nicht durch Noten bewertet werden. Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) beurteilt.

§ 9 Master Thesis

(1) Die Master Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, in begrenzter Zeit ein abgegrenztes Problem in seinen fachlichen Einzelheiten und in fachübergreifenden Zusammenhängen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master Thesis kann in Deutsch oder Englisch, in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat wird zur Anfertigung der Master Thesis zugelassen, falls sie bzw. er alle Prüfungen der ersten beiden Semester bestanden hat.

(3) Die Master Thesis wird von einer gemäß § 16 (1) vom Prüfungsausschuss bestellten prüfenden Person ausgegeben und betreut. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master Thesis und die Betreuerin oder den Betreuer machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Anfertigung der Master Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg möglich.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Master Thesis erhält.

(6) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master Thesis eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern.

(8) Das Thema einer Master Thesis kann von einer Kandidatin oder einem Kandidaten nur einmal und innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 10 Abgabe und Bewertung der Master Thesis, Wiederholung

(1) Die Master Thesis ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Master Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Thesis sein. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden ergibt sich die Note der Thesis als arithmetischer Mittelwert der Einzelbewertungen, falls die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

(3) Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Thesis ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Master Thesis kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden, die Wiederholung einer bestandenen Master Thesis ist ausgeschlossen. Bei Wiederholung der Master Thesis ist eine Rückgabe des Themas nicht möglich.

§ 11 Master-Kolloquium (Verteidigung)

(1) Das Master-Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Master Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. Im Kolloquium kann auch die Vorgehensweise bei der Erstellung der Master Thesis erörtert werden. Das Kolloquium sollte die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. § 7 (5) gilt entsprechend. Teil des Kolloquiums ist ein öffentlicher Vortrag der oder des Studierenden, der mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauert.

(2) Für die Zulassung zum Master-Kolloquium ist Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat alle Prüfungen sowie die Master Thesis bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit Nachweisen über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (2), sofern diese dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Abschlussprüfungen beizufügen.

(4) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Master Thesis bewertet. Im Falle von § 10 (3) wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Master Thesis gebildet wurde. In jedem Fall kann der Prüfungsausschuss weitere oder andere Prüfende bestimmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Das Master-Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Master-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

§ 12 Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades, Gesamtnote

(1) Mit Bestehen des Master-Kolloquiums hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium bestanden. Aufgrund dessen verleiht ihr bzw. ihm die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg den akademischen Titel "Master of Science".

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus einem mit den Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die Prüfungen, der Note für die Master Thesis und der Note für das Master-Kolloquium.

§ 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement; Bescheid über Nichtbestehen; Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die in den Prüfungen erzielten Noten und Credits sowie die Gesamtnote gemäß § 12 (2) enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Dekanin oder dem Dekan sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Über die Kandidatin oder den Kandidaten fertigt ihre bzw. seine Mentorin oder ihr bzw. sein Mentor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan eine schriftliche Beurteilung an, welche die im Master-Studium erbrachten Studien- und Forschungsleistungen sowie das persönliche Engagement der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Gestaltung und Durchführung des Studiums würdigt. Dieses Diploma-Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Mentorin oder dem Mentor unterzeichnet und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgehändigt.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. Für das Diploma-Supplement kann die Kandidatin oder der Kandidat die Ausstellung in deutscher oder in englischer Sprache wählen.

(5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Führen mehrere Prüfende eine Prüfung durch, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenzahlen verwendet werden, dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten ergibt sich aus einem rechnerischen Zwischenwert

bis 1,5 die Note "sehr gut",

über 1,5 bis 2,5 die Note "gut",

über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend",

über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend",

über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Für die Umrechnung von Noten des Studienganges Master of Science in Autonomous Systems an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

FH Noten	ECTS-Grades	
1,0 bis 1,2	A	Excellent
1,3 bis 1,5	B	Very Good
1,6 bis 2,5	C	Good
2,6 bis 3,5	D	Satisfactory
3,6 bis 4,0	E	Sufficient
4,1 bis 5,0	F	Fail

(7) Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Master-Studiengangs Autonomous Systems der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grades		FH-Noten
A	Excellent	1,0
B	Very Good	1,3
C	Good	2,0
D	Satisfactory	3,0
E	Sufficient	3,7
F	Fail	5,0

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg richtet für den Master-Studiengang einen Prüfungsausschuss ein. Diesem obliegen die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und berichtet dem Fachbereich Informatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Studienleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: drei Mitglieder sind Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Informatik, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Informatik und ein Mitglied ist Studierende oder Studierender im Master-Studiengang. Die Professorinnen oder Professoren sowie die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat aus der Mitte der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bzw. aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs in den Prüfungsausschuss gewählt, ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die oder der Studierende wird von den Studierenden des Master-Studiengangs bestimmt, ihre bzw. seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist bei allen Mitgliedern zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen unter den Professorinnen und Professoren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, in deren bzw. dessen Abwesenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende, und zwei weitere seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Entscheidungen über Anrechnung von Prüfungsleistungen, bei Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern hat das studentische Mitglied nur beratende Stimme. An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder welche seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Das trifft nicht auf das studentische Mitglied zu, wenn es sich am selben Prüfungstermin dergleichen Prüfung unterzieht.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen, für die Master Thesis und für das Master-Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine bzw. einer dieser in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden oder Beisitzern darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten können für mündliche Prüfungen, für die Master Thesis und für das Master-Kolloquium jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll der Prüfungsausschuss nach Möglichkeit Rücksicht nehmen, die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

§ 17 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Master Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur bei triftigen Gründen möglich. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so muss die Kandidatin oder der Kandidat den nächst möglichen Prüfungstermin für die Prüfungsleistung wahrnehmen, von der sie bzw. er zurückgetreten ist bzw. die sie oder er versäumt hat.

(3) Bedient sich eine Studierende oder ein Studierender zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. In besonders schweren Fällen kann die oder der Studierende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der oder dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 13 Absatz (6) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Wird die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, ist ein bereits erteilter Master-Grad abzuerkennen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 13 Absatz (6) bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Master-Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 13 Absatz (6) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder der Bescheinigung nach § 13 Absatz (6) ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Master-Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Unterlagen einzelner Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz (2) entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2004 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Zulassungsvoraussetzungen in § 3, die erst für eine Einschreibung ab dem Sommersemester 2005 im Studiengang "Autonome Systeme" gelten.

Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg am Standort Sankt Augustin vom 09.10.2004.

Sankt Augustin, 09.10.2004

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt

Dekan des Fachbereiches Informatik
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

Anhang 1: Struktur des Studiums

Semester	1.		2.		3.		4.		Summe	
Module	Credits	St-Lst	Credits	St-Lst	Credits	St-Lst	Credits	St-Lst	Credits	St-Lst
AS 1.1	6	P								
AS 1.2	6	P								
AS 1.3	6	P							27	5P
AS 1.4	6	P								
AS 1.5	3	p								
AS 2.1			6	P						
AS 2.2			6	P					12	2
AS 3.1					6	P				
AS 3.2					6	P			12	2P
SEM	3	LN	3	LN	3	LN			9	3LN
R & D 1			15	P					15	P
R & D 2					15	P			15	P
MTH							25+5*	2P*	30	2P
Summe	30	5P, 1LN	30	3P, 1LN	30	3P, 1LN	30	2P	120	13P, 3LN

Module:

AS: Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika) zu autonomen Systemen.

SEM: Seminare

R&D: Research and Development: Projekte zum Entwurf, zur Konstruktion und zur Anwendung autonomer Systeme

MTH: Master Thesis, Kolloquium und Masterseminar

ST-Lst: Studienleistungen:

LN: Leistungsnachweis

P: Prüfung (*: Master Thesis , Kolloquium (Verteidigung) und Masterseminar)

Lehrveranstaltungen aus AS1.1 bis AS3.2 müssen, zu einem gleichen oder überwiegenden Teil aus Vorlesung bestehen (z.B. V2Ü2, V3Ü1).